Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques = Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2000)

Heft: 64

Artikel: Frei oder Frey? : Untersuchungen und Überlegungen zur Schreibweise der beiden Auensteiner Geschlechter : Auswertung und Erkenntnisse

Autor: Aeschlimann, H.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1041545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frei oder Frey ?

Untersuchungen und Überlegungen zur Schreibweise der beiden Auensteiner Geschlechter – Auswertung und Erkenntnisse

H. R. Aeschlimann, Oktober 1999

1 Die Familienregister

- Die Untersuchungen bezogen sich auf die Bände 1-3 der Familienregister Auenstein.

  Band 1 hat 418 Seiten, er umfasst die Jahre 1824-1866.

  Band 2 hat 327 Seiten, er umfasst die Jahre 1866-1901.

  Band 3 hat 159 Seiten, er umfasst die Jahre 1901-1916.

- Auf den Seiten 1-176 sind im Band 1 alle damaligen Bürger nach dem Alphabet eingetragen:

1 - 14	Brugger	14 Familien
15 - 71	Frey	57 Familien
72	Friker	1 Familie
73 - 95	Hochstrasser	23 Familien
96 - 116	Joho	21 Familien
117 - 133	Kirchhofer	17 Familien
134 - 157	Ott	24 Familien
158 - 160	Salm	3 Familien
161 - 168	Schwammberger	8 Familien
169 - 176	Senn	8 Familien

- Bis zur Seite 176 sind alle Frey mit "y" geschrieben, Frei mit "i" kommen nicht vor.

- Bis und mit Band 3 sind keine Frei mit "i" eingebürgert worden. Ab Seite 177 sind die Einträge nicht mehr alphabetisch geordnet, sondern (meistens) nach dem zeitlichen Ablauf (Heiratsdatum).

- Kinder werden auf der Seite der Eltern eingetragen. Bei der Heirat wird für das junge Paar eine neue eigene Seite angelegt. In einer dafür vorgesehenen Kolonne wird vermerkt, wo die Eltern zu finden sind, und auf der Seite der Eltern wird auf die neue Seite des Kindes verwiesen. So sind die Verbindungen nach vorne und nach hinten gewährleistet (siehe "Instruktionen 8").

- Leider sind in den Bänden 1-3 diese Hinweise nach vorne zu den Eltern und nach hinten zu den Kindern in Dutzenden von Fällen nicht eingetragen worden. Das erschwerte die Suche nicht nur für mich sehr, sondern auch für die Gemeindeverwaltung bei ihrer amtlichen Arbeit und hatte zur Folge, dass der Zeitaufwand für beide massiv stieg.

- Ungenauigkeiten: Mehrmals sind die Namen des Kindes nicht genau oder nicht vollständig auf die eigene Seite nach der Verheiratung übertragen worden. Weiter sind die Namen als Kind oft anders geschrieben als später als Erwachsener (z.B. *Isak* / *Isaak* oder *Johannes* / *Hans*).

2 Vorschriften

Instruktion über die Führung dieses Ortsbürgerregisters
(Ist vorne im Register einzuheften)

1. Man befleisse sich einer sauberen und leserlichen Handschrift und verwende überhaupt die grösstmögliche Sorgfalt bei Führung dieses Registers. (§ 3 der Verordnung vom 19. Weinmonat 1818. Gesetzes-Sammlung Bd. II, pag.109).

2. Vierteljährlich soll dieses Register aus den pfarramtlichen Geburts-, Ehe- und Sterbebüchern nachgetragen werden. (§ 6 gleicher Verordnung)

3. Anzeigen von Geburten, Verehelichungen oder Sterbefällen, welche den Gemeinderäthen von auswärtigen Pfarrämtern direkt zukommen, sind sofort nach Empfang ins Register einzutragen. (§ 2 der Nachtragsverordnung vom 27. Hornung 1837, Gesetzes-Sammlung Bd. II, pag.107).

4. Je am Ende eines Quartals ist über die erfolgte Nachtragung des Registers dem Bezirksamte Rapport zu erstatten.

5. Auf die erste leere Linie kommt das Familienhaupt, mit Beifügung seines Vater-Namens, zu stehen, z.B. Meyer, Hans Jakob, Heinrichs. Ist es ein Eingekaufter oder Zugetheilter, so ist das Datum des Bürgerbriefes in der Rubrik Bemerkungen anzuführen, z.B. eingekauft (oder der Gemeinde zugetheilt) laut Bürgerbrief d.d. ...

6. Auf die zweite und dritte Linie kommt die Ehefrau, mit Beifügung ihres Vater-Namens und ihres früheren Heimath-Ortes, zu stehen, z.B. auf die zweite Linie: "Ehefrau" und auf die dritte Linie: "Gehrig, Therese, Josephs von Rüthi".

7. Auf die vierte Linie kommt das Wort "Kinder" und in die folgenden leeren Linien kommen die Namen der Kinder zu stehen, z.B. "Meier, Franz Joseph", geb. ...

8. Verehelicht sich ein Sohn, so ist derselbe auf eine folgende Blattseite einzutragen und in der betreffenden Rubrik auf diese Blattseite zu verweisen..

9. Verehelicht sich eine Tochter, so genügt es nicht, nur das Datum ihrer Verehelichung anzuführen, sondern es ist auch der Name ihres Ehemannes und die Heimathgemeinde in der Rubrik "Bemerkungen" einzutragen, z.B. "ist nach Gelfingen verehelicht an N.N.".

10. Bekommt eine Tochter uneheliche Kinder, oder wird einem Sohn ein uneheliches Kind zugesprochen, so sind sie zuunterst auf der männlichen Blattseite, wo die Tochter oder der Sohn eingeschrieben sind, einzutragen, jedoch so, dass das erste auf die viertunterste leere Linie zu stehen kommt, z.B. "uneheliches Kind von N° 3, Johanna" oder es kann auch eine neue Blattseite hiefür verwendet werden.

11. Todtgeborene und vor der Taufe gestorbene Kinder gehören nicht in das Ortsbürgerregister.

12. Ein kurzes alphabetisches Register ist hinten in dieses Buch einzubinden. Der Buchbinder soll überhaupt auf einen guten und soliden Einband mit Rück- und Eckleder bedacht sein.

13. Ortsbürgerregister können in beliebiger Dicke bei der Staatskanzlei erhoben werden.

Aarau, den 15ten Hornung 1854.
Der Direktor des Innern

Schimpf

- Die recht dürftigen "Instruktionen über die Führung des Ortsbürgerregisters" enthalten nichts über die Rechtschreibung der Namen. Dazu wurden sie erst 30 Jahre nach Beginn der Eintragungen in den Band 1 an die Gemeinden verteilt. Im Band 1 sind sie noch handschriftlich vorne eingefügt, im Band 2 sind sie dann in

leicht abgeänderter Form gedruckt eingebunden. Die Fassung auf Seite 3 ist eine Mischung beider Versionen.

- Das Kreisschreiben 63-06-02 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Juni 1963 enthält nun solche Vorschriften.

  "*Schreibweise von Namen:*

  1. Für die Schreibweise der Familiennamen sind die Eintragungen in den Familienregistern, für die Vornamen dagegen diejenigen in den Geburtsregistern massgebend.

  2. Für die Schreibart eines Namens kann nur die letzte, beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 - in Kraft getreten am 1. Januar 1876 - geltende Namensfassung massgebend sein (BGE 81 II 219)."

Das sind nun genauere Angaben. Ob sie gebührend beachtet wurden, ist noch zu untersuchen.

3. Rechtschreibung

- Bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts gab es wenig oder keine Rechtschreiberegeln. Man schrieb, wie man es gelernt hatte, oder wie man sprach (wie einem der Schnabel gewachsen war) oder wie man es fühlte oder meinte.

  Der erste "Duden", unser heute gültiges Rechtschreibebuch, wurde 1880 zum ersten Mal als "vollständiges orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache" herausgegeben. Dr. *Konrad Duden* war Sprachforscher und lebte von 1829-1911. Familiennamen kommen im "Duden" nur bei historisch wichtigen Namen vor (z.B. Edison, amerikanischer Erfinder).

- Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob die unterschiedliche Schreibart eine versteckte Bedeutung habe oder ob sie in der Rechtschreibung begründet sei.

  Dazu wollen wir einige Jahrhunderte oder sogar Jahrtausende zurückblicken. Schon in der Antike kannte man die *Freien* und die *Unfreien*. Unfreie, Leibeigene und Hörige waren verschiedene Namen für das, was wir heute kurz als Sklaven bezeichnen. Sie konnten gekauft und verkauft werden ("Onkel Toms Hütte"),und ihr Herr hatte volle Befehlsgewalt über sie, auch über Leben und Tod. Sogar in der Bibel kann man lesen, wie Sklaven zu behandeln waren. Man lese dazu 2. Mose 21!

  Im Lexikon steht über die Sklaverei: "Die Sklaverei ist die vollständige Entrechtung, Abhängigkeit und Dienstuntertänigkeit von Menschen. Die Sklaverei war früher über die ganze Erde verbreitet, vielfach begründet durch Kriegsgefangenschaft und Kolonisation. Die antike Wirtschaft beruhte fast ganz auf der Sklaverei".... usw.

  Daraus sehen wir deutlich, was es hiess, *frei* oder *unfrei* zu sein. Im Mittelhochdeutschen hiess "vrî" freigeboren und "vrie" der Freigeborene. Die Entwicklung der Schreibweise können wir in der folgenden Aufstellung gut verfolgen:

1200	Henricus Frio	1330	Peter Friie
1253	Vrie	1331	Burchart Friio
1281	Frio	1333	Frei
1282	Vrio	1361	Fry
1364	Elsbete Frig	1482	Frey (Bubikon)
1393	Frei Rorbas	1500	Fry
1394	Johannes Frey	1549	Sixtus Frey (Eglisau)

1463	Hanns Fry	1608	Jakob Frey (Mettmenstetten)
1463	Heini Frig	1641	Josef Frei (Volken)
1467	Hennsli Fryg	1701	Jakob Frey (Ottenbach)
1470	Frei (Dachsen)	1764	Frei (Turbenthal)

Quelle: "Zürcher Familiennamen" - Entstehung, Verbreitung und Bedeutung. Viktor Schobinger, Alfred Egli, Hans Kläui.

Als weiteres Beispiel für die willkürliche Veränderung der Schreibart von Namen sei diejenige der Ott von Auenstein hier dargestellt (Ahnen verschiedener Auensteiner Ott-Linien):

1575 Heini Oth

1598 Rudolf Oth (Baschis Sohn)

1608 Hans Rudolf Ott

1638 Hans Otth, Schneider (Eggers)

1648 Maria Ott (des Vogts Mutter)

1649 Andreas Ott (der Kaiser)

1676 Hans Ott (der Jung, Böbelis Sohn)

1683 Hans Joggli Otth, Chorrichter

1711 Hans Ulrich Ott (des Böppeli Heinis)

Dann bleibt Ott bestehen bis heute.

Quelle: Nachlass Dr. Robert Oehler, Berner Staatsarchiv.

Noch ein Beispiel:

Ein Gewährsmann erzählte mir aus seiner Verwandtschaft folgendes: "Zwei Cousins mit dem Familiennamen *Marti* und gleichem Vornamen (nennen wir sie *Beat*) beklagten sich, dass ihre Post immer wieder verwechselt werde. Kurzerhand schrieb sich

der eine von nun an *Beat Marty*, was denn auch half. Da er aber amtlich immer noch Marti hiess, bekam er bei seinem Diplomabschluss an einer Münchner Hochschule Schwierigkeiten, weil in seinem Pass immer noch *Marti* stand. Zuletzt musste sich sogar der Regierungsrat seines Heimatkantons mit der Sache befassen, und dieser entschied, dass die richtige Schreibweise *Marti* sei."

- Woher aber kommen nun die beiden Schreibarten der "Freien" Bürger von Auenstein?

  Die Antwort ist recht einfach. Die angeführten Beispiele (und es liessen sich noch viele andere zitieren) zeigen deutlich, dass dahinter keine Rechtschreibevorschrift, keine verschiedene Bedeutung, kein Wertmassstab und auch keine verschiedene Herkunft oder anderes zu suchen ist, sondern Grund dazu ist wohl einzig und allein das Gefühl des jeweiligen Schreibers: "Ich schreibe nun einfach so und nicht wie mein Vorgänger." Vielleicht wollte er sich auch gelehrter oder moderner zeigen.

  Als 1824 der erste Band des Familienregisters angelegt wurde, war es für den Schreiber klar: "*Frey*" ist richtig. Er schrieb kein einziges Mal "*Frei*". Das blieb so bis im Jahre 1831. Dann wechselte die Schrift, ein anderer Schreiber nahm seine Arbeit auf. Bis 1840 schrieb er konsequent "*Frei*". Darauf folgte ein kleines Durcheinander mit "y" und "i". Ab 1844 schrieb er wieder ausnahmslos "*Frey*" bis zur letzten Seite 1866, und diese Schreibart blieb auch im Band 2 bestehen bis 1874. Ab der Seite 67 im Jahre 1875 im Band 2 erkennen wir wieder eine andere Schrift. Von hier weg wurde ohne Ausnahme "*Frei*" geschrieben bis 1916 (Ende von Band 3).

- Hier muss man nun feststellen, dass Absatz 2 des angeführten Kreisschreibens nicht beachtet wurde: "Die letzte geltende Namensfassung beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes ...". In über

der Seite der Eltern) "*Frey*", und es wurde auf der neu errichteten Seite bei der Heirat trotzdem "*Frei*" geschrieben.

- Übrigens führt das Staatsarchiv des Kantons Aargau die beiden Namen unter einem einzigen Stichwort, nämlich: "*Frei / Frey*".

4. Zum Familiennamen "*Frei / Frey*"

(von Dr. *Rudolf Trüb*, Zollikerberg)

a) Was leisten Familiennamen?

In unserer Kultur hat jede Person einen zweifachen Namen: einen Familiennamen (Geschlechtsnamen), welcher vererbt wird, und einen Vornamen, den die Eltern für ihr Kind bestimmen. Jede Person ist also mit einer doppelten "Etikette" versehen, die amtlich geschützt ist. Wir brauchen diese "Etiketten" im Alltag, ohne uns über ihre Herkunft und Bedeutung Gedanken zu machen.

Es gibt Personennamenbücher, welche Verbreitung, Herkunft und Bedeutung der Namen erklären, z.B. das Büchlein der Zürcher Kantonalbank "Zürcher Familiennamen - Entstehung, Verbreitung und Bedeutung der Namen alteingesessener Zürcher Familiennamen", von *Viktor Schobinger*, *Alfred Egli* und *Hans Kläui*, Zürich 1994.

b) Familiennamen sind ursprünglich Zunamen

Im frühen Mittelalter genügte zur Kennzeichnung einer Person der blosse Vorname. Als die Bevölkerung zunahm, benötigte man zum Vornamen einen zusätzlichen "Zunamen", und aus solchen Zunamen sind im Lauf der Zeit feste Familiennamen geworden, z.B. *Lang, Beck, Bär, Appenzeller, Vontobel.*

Diese Entwicklung zeigt sich auch beim Namen "*Frei*" mit Beispielen aus dem Kanton Zürich:

lateinisch: Albertus *dictus* (genannt) *Frio* (1281, Dietikon)

deutsch: Jacob *der Frie* (1309, Hedingen)

deutsch: Peter *Friie* von Kloten (1330).

c) Bedeutung des Namens Frei

Der Name "*Frei*" ist im Kanton Zürich und sicher weitherum sehr alt; er geht auf das alte deutsche Eigenschaftswort *fry / frii* zurück. Die ursprüngliche Bedeutung ist nicht mehr sicher festzustellen. Wahrscheinlich bezieht sich *fry / Fry* auf die sozialrechtliche Stellung, also der "Freie", im Gegensatz zu Minder- oder Halbfreien oder Unfreien, Hörigen eines Herrn. Denkbar ist auch die alte Bedeutung "freudig, friedfertig" (oder ähnlich), eine Bedeutung, die noch in unsern Mundarten weiterlebt, z.B. *e frys Gsicht, e fryne Maa* (Schweizerdeutsches Wörterbuch I 1256 ff.).

d) Aussprache und Schreibung

Die ursprüngliche Aussprache des Namens war sicher *Frio / Frie / Fri* (vergleiche oben) - wie noch die Aussprache des Eigenschaftswortes im Glarnerdeutschen: *die frye Schwyzer.* Wohl im späten Mittelalter änderte sich die Aussprache des Eigenschaftswortes von *fry / fri* (mit langem, spitzem *-i-)* zum Zwielaut - *e - i* - (wie heute *frei* in Aargauer und Zürcher Mundarten). Entsprechend änderte auch die Aussprache des Namens von *Fry / Fri* zu *Frey / Frei,* und dieser folgte auch die Schreibung. Das zeigen Beispiele aus dem Kanton Zürich:

Hans Fry (1361, Wermatswil/Uster), *Heiny Fry* (1531, Elgg), aber schon *Adelheid Frei* (1393, Rorbas; sicher?), *Hans Frey* (1542, Stallikon). Die Entwicklung des Namens in Auenstein wird ähnlich verlaufen sein.

Mit der Schreibung *Frey* wollte man offenbar andeuten, dass man den Namen nicht *Fräi* (wie mundartlich *Eier*) ausspreche; die wohl jüngere Schreibung *Frei* entspricht dem Hochdeutschen (vergleiche Blei, Eier). Gründe für die *Frei* bzw. *Frey* sind aus den Quellen von Auenstein seit 1758 nicht festzustellen; die Schreiber hatten ja vor 1874 keine amtlichen Vorschriften, wie sie die Namen schreiben sollten.

e) Endung des Namens
In den ältesten Belegen der Zürcher Namen findet man noch die Endung *-o*, wie im Eigenschaftswort vor etwa 1100, z.B. (lateinisch) *Heinricus Frio* (1229, Rapperswil). Später schwächte sich die Endung *-o* zu *-e* ab, z.B. *Jacob der Frie* (1309, Hedingen), entsprechend neuhochdeutsch "der Freie", und dann fiel sie ganz ab, z.B. *Hans Fry* (1361, Wermatswil/Uster).

5. Ergebnisse

Als der erste Band 1824 angelegt wurde, wurden alle "*Frey*" mit "y" geschrieben.

- Es gab damals keine einzige Familie "*Frei*".
- In Auenstein leben auch "*Frei / y*", die nicht Bürger von Auenstein sind.
- Es ist augenfällig, dass ab Seite 189 (1830) mit einer neuen Schrift geschrieben wurde. Von 1831-1840 wurden alle "*Frei*" mit "i" eingetragen.

  Von 1844-1874 schrieb man wieder "*Frey*".
  Von 1875-1916 schrieb man wieder "*Frei*".
- 1939 erhielt Herr *Ernst Frei* (Band III, Seite 131) durch Gerichtsurteil die Erlaubnis, sich und seine Familienangehörigen fortan wieder mit "y" zu schreiben.

- 1977 erhielten drei weitere *Frei*, *Emil* 1925, Band VII, Seite 144, *Heinrich* 1934 und *Heinz* 1950, durch Urteil des Bezirksgerichtes Brugg die gleiche Erlaubnis und werden seither als "*Frey*" geführt.
- In den Bänden 1-3 haben alle "*Frei / y*" einmal bis dreimal die Schreibweise gewechselt.
- Wenn alle Auensteiner "*Frei / y*" so geschrieben würden wie 1824 und wenn nach 1875 der zweite Abschnitt des Kreisschreibens beachtet worden wäre (das gab es damals aber noch gar nicht, denn es stammt ja aus dem Jahre 1963), gäbe es keine "*Frei*" mit "i" !